



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Technik und Umwelt			
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Tiefbauamt	Sachbearbeitung: Stefan Hartmann
------------------	--------------------	-------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung / Tiefbauamt					

TOP: Erneuerung Latroper Straße, Fleckenberg – Ergänzung Bauprogramm*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen*1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt die Erweiterung der Baumaßnahme und des dazugehörigen Bauprogramms „Latroper Straße“ (Beschluss vom 12.01.2026, Vorlage XI / 87) um den Stichweg von Hs.-Nr. 58 bis 64 a wie in der Vorlage angegeben und schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung genehmigt die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 125.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2027.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
a) 100.000 € (brutto)		Nr.	a) 540101 b) 530101	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
b) 25.000 € netto		Text	a) Straßenbau und Anteil Kanalbau b) Wasserleitung		a) 78520 b) 78520	2026/2027 2026/2027	
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
a) 60.000 €		a) 623 b) 559					
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag: VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2027				Auswirkungen auf Folgejahre:			
				Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
				a) 2.500 €/Jahr (40 Jahre) b) 758 €/Jahr (33 J)			

3. Sachverhalt und Begründung:

Der Stichweg „Latroper Straße 58 bis 64a“ mit einer Länge von 90m wurde in der Planung und Ausschreibung zum Ausbau der „Latroper Straße“ nicht berücksichtigt.

Der Stichweg ist jedoch ebenso wie die Haupttrasse der „Latroper Straße“ in einem sehr schlechten Zustand, der eine grundlegende Erneuerung im Tiefausbau erforderlich macht. Zahlreiche Aufbrüche, großflächige Netzzrisse und Verformungen im Fahrbahnbelag zeigen, dass die Substanz des Straßenkörpers verbraucht ist und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt.

Hinsichtlich der Erneuerung des Straßenbaus ist vorgesehen, den vorhandenen Oberbau aufzunehmen und mit Frostschutzmaterial sowie einer 14cm Asphalttragschicht und einer 4cm Asphaltdeckschicht im Fahrbahnbereich, sowie mit einem Rundbordstein R 5 inkl. 1-zeiliger Rinne auf der Entwässerungsseite sowie einer 1-zeiligen Rinne als Randeinfassung zu erneuern. Die Grundstücksflächen werden angeglichen.

Im Zuge des Ausbaus ist auch die komplette Sanierung der Hauptwasserleitung im Straßenbaubereich sowie der Hausanschlüsse vorgesehen.

Der Ruhrverband plant den Austausch des vorhandenen Mischwasserkanal aus Stzg.-Rohr DN 150 durch einen MW-Kanal DN 300 aus PE-HD Rohren auf einer Länge von 60,00m.

Straßenausbaubeiträge

Auf Grundlage des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land NRW (Kommunalangaben-Änderungsgesetz KAG-ÄG NRW) werden für den Ausbau der „Latroper Straße 58 bis 64a“ keine Anliegerbeiträge erhoben.

Das Land NRW erstattet den Gemeinden diejenigen Beiträge, die sie infolge des Erhebungsverbots für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht mehr erlauben können. Im Vorliegenden Fall handelt es sich um eine Straße, die (analog der Haupttrasse) in die Kategorie „Haupterschließungsstraße“ einzustufen ist. Der Anteil der Landeserstattung beläuft sich auf 60 % der Kosten für die Fahrbahnerneuerung.

Das ausführende Bauunternehmen hat zugesagt, die geplanten zusätzlichen Arbeiten zu den Einheitspreisen des Haupt-LV's durchzuführen, so dass hier keine zusätzlichen Kosten für Baustelleneinrichtung usw. entstehen.

Die daraus resultierende Kostenschätzung für die Auftragserweiterung beläuft sich auf ca. 90.000 € brutto für den Straßenbau, 10.000 € brutto für den Anteil am Kanalbau und 25.000 € netto für die Erneuerung der Wasserleitung.

Haushaltsmittel stehen für die Nachbeauftragung nicht zur Verfügung. Da die Kosten erst im nächsten Haushaltsjahr zur Auszahlung fällig werden, wird vorgeschlagen, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des HH 2027 zu beschließen. Dieser Beschluss fällt in die Zuständigkeit der Stadtvertretung.